

## **Merkblatt zur Nostrifikation eines ausländischen Reifeprüfungszeugnisses der allgemeinbildenden höheren Schulen**

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit österreichischen Lehrplänen. **Sollten einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen werden können, sind entsprechende Zusatzprüfungen nachzuholen.**

Ein Ansuchen um Nostrifikation ausländischer Zeugnisse kann nur dann gestellt werden, wenn es sich um Zeugnisse ausländischer Schulen handelt, deren Status dem einer österreichischen öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Schule entspricht und glaubhaft gemacht wird, dass die Nostrifikation für das Erlangen einer angestrebten Berechtigung oder eines angestrebten Anspruches erforderlich ist. Falls die staatliche Anerkennung der betreffenden Schule im Ausland nicht einwandfrei aus dem Zeugnis ersichtlich ist, ist ein entsprechender Nachweis der dortigen Schulbehörde zu erbringen.

Zur Nostrifikation ausländischer Bildungsabschlüsse sind die unten angeführten Unterlagen auf dem **Postweg (eingeschrieben)** oder **persönlich (nach vorheriger Terminvereinbarung!)** beim Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Abteilung I/3, Minoritenplatz 5, 1010 Wien, einzubringen.

### **Ansprechperson:**

ADir<sup>in</sup> **NIKOLIC Ankica** | Tel.: 01 53120-4484 | [Anerkennung-AHS@bmbwf.gv.at](mailto:Anerkennung-AHS@bmbwf.gv.at)

**Parteienverkehr: Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr (nur gegen VORANMELDUNG)**

### **Notwendige Unterlagen: \***

1. Begründetes Ansuchen (siehe Seite 4)
2. Original des ausländischen Reifezeugnisses/Reifediploms
3. Originale der Jahreszeugnisse ab der 9. Schulstufe (einschließlich)<sup>1</sup>
4. Stundentafel ab der 9. Schulstufe (Angabe über die wöchentlichen Unterrichtsstunden je Gegenstand und Schuljahr)
5. Wenn vorhanden: Nachweis Ihrer Hochschul- bzw. Universitätsausbildung mit einer Auflistung der abgelegten Prüfungsgegenstände inkl. innerstaatlicher Beglaubigung und Übersetzung
6. Geburtsurkunde im Original
7. Urkunde über die Namensänderung (z.B. Heiratsurkunde) im Original<sup>2</sup>
8. Staatsbürgerschaftsnachweis im Original (bei österreichischer Staatsbürgerbürgerschaft)
9. Meldebestätigung mit österreichischem Hauptwohnsitz (bei ausländischer Staatsbürgerschaft oder EU-Bürgerbürgerschaft)

---

<sup>1</sup> Falls erforderlich, können vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung zusätzliche Nachweise angefordert werden.

<sup>2</sup> Nur erforderlich, wenn der derzeitige Name nicht mit dem Namen auf dem Abschlusszeugnis ident ist.

**\* BITTE UNBEDINGT BEACHTEN:**

Ausländische Urkunden, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der Beglaubigung des jeweiligen Ausstellungsstaates, wobei je nach Staat unterschiedliche Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung kommen (siehe Seite 3).

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes, gerichtlich beeidetes Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich.

**Gebühren:**

Ansuchen .....	€ 14,30
Reifezeugnis .....	€ 14,30
weitere Zeugnisse je .....	€ 14,30
Beilagen (z. B. Meldebestätigung, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde) je .....	€ 3,90
Beurkundung .....	€ 14,30

**Verwaltungsabgaben:**

Bescheid .....	€ 6,50
Beurkundung .....	€ 2,10

## Beglaubigungsvorschriften (Stand: 10. Juli 2024)

**Volle diplomatische Beglaubigung:** Ausländische Urkunden aus dem Bildungsbereich, die in Österreich zu amtlichen Zwecken vorgelegt werden, bedürfen grundsätzlich der innerstaatlichen Beglaubigung des jeweiligen Staates (d.h. Unterrichtsbehörde, Außenministerium) sowie der Überbeglaubigung durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im Ausstellungsland (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat).

**Beglaubigung in der Form der Apostille:** Eine volle diplomatische Beglaubigung von Urkunden aus dem Bildungsbereich entfällt bei Vertragsstaaten des „Haager Beglaubigungsübereinkommens“ (Übereinkommen zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung), wenn diese Urkunden mit der Apostille versehen sind.

Dies sind derzeit folgende Staaten: Albanien, Andorra, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belarus, Belize, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Chile, China – einschließlich Sonderverwaltungsgebiete Macau und Hongkong – ausgenommen Taiwan, Costa Rica, Dänemark, Dominica, Ecuador, El Salvador, Estland, Eswatini, Fidschi, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Island, Israel, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lesotho, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Moldau, Monaco, Namibia, Neuseeland, Nicaragua, Oman, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Russische Föderation, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweiz, Seychellen, Singapur, Spanien, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Suriname, Tonga, Trinidad und Tobago, Türkei, Ukraine, Uruguay, Vanuatu, Venezuela, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich, Zypern.

**Befreiung von jeglicher Beglaubigung:** Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Liechtenstein, Montenegro, Niederlande, Nordmazedonien, Norwegen, Polen, Rumänien, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn.

## Übersetzungsrichtlinien

Bei Fremdsprachigkeit ist eine durch ein (in Österreich oder einem EU/EWR Land) offiziell registriertes (gerichtlich beeidetes) Übersetzungsbüro angefertigte Übersetzung erforderlich. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. mit einer beglaubigten Kopie amtlich fest verbunden sein. Eine Übersicht aller beeideten Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher finden Sie auf der Seite des [Österreichischen Verbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher – ÖVGD](#).

Bundesministerium für Bildung,  
Wissenschaft und Forschung  
Abteilung I/3  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

### **Ansuchen um Nostrifikation meines Reifezeugnisses**

Ich ersuche, mein Reifezeugnis mit einem österreichischen AHS-Reifezeugnis durch eine Nostrifikation als gleichwertig anzuerkennen.

Nachname: ..... Vorname: .....

Geburtsname: ..... Geburtsdatum: .....

Staatsangehörigkeit: ..... Geburtsort: .....

Sozialversicherungsnr.: ..... TelNr.: .....

Adresse: .....

Postleitzahl: ..... Ort: .....

E-Mail-Adresse: .....

Bezeichnung des Zeugnisses/Diploms: .....

Ausstellungsbehörde/Schule: .....

Nachname (lt. Zeugnis): ..... Ausstellungsdatum.: .....

Begründung:  Beruf  Studium

Sonstige Begründung: .....

.....

**Ich habe alle erforderlichen Unterlagen gemäß Merkblatt diesem Ansuchen beigelegt!**

Datum: ..... Unterschrift: .....

**Bitte diesen Antrag leserlich in BLOCKSCHRIFT ausfüllen!**